



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf Zeppelin-Str. 69
33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.21**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

☎ 05251 308-6699

✉ bielefeld@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **42312-23-600**

Datum: 12.03.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit 169 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg (WEA 01)

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg - Fürstenberg, Feldflur

Gemarkung Wünnenberg

Flur 3

Flurstück 86, 114

GENEHMIGUNGSBESCHIED

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
des Typs Vestas V150-6.0 in Bad Wünnenberg**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 18.12.2023, hier eingegangen am 27.12.2023 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, 73 Abs. 1 BauO NRW die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Bad Wünnenberg erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01) in Bad Wünnenberg. Im Rahmen dieser Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 73 Abs. 1 BauO NRW ersetzt.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Bad Wünnenberg	Wünnenberg	3	86, 114	32.479.940 / 5.709.888

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Vestas V150—6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus SO 2, 4.951 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Vestas V150-6.0
Nennleistung	7.200 kW
Rotordurchmesser	150 m
Nabenhöhe	169 m
Gesamthöhe	244 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

254.000,00 €
(zweihundertvierundfünfzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 254.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

3. *Ersatzgeld*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **68.297,48 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20005**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

4. *Aufschiebende Bedingung Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung*

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage un-aufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahme eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinen-technisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.12.2023, Bericht Nr. 23-1-3199-000-NRM-NRM im Zusammenhang mit:
 - WEA 1 Vestas V 150-6.0, Herstellerangabe zu Modus SO 2, 4.951 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA V 150-6.0; max. Leistung 4.951 kW											
Modus SO 2	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	76,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

6. Die Windenergieanlage WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.12.2023, Bericht Nr. 23-1-3199-000-NRM-NRM abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.12.2023, Bericht Nr. 23-1-3199-000-NRM-NRM ermittelten und ab Seite 34 unter Tabelle 15 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 zu überprüfen.

7. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 5 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. Le,max,Okt Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle Le,max,Okt Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.12.2023, Bericht Nr. 23-1-3199-000-NRM-NRM abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht,

wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose auf Seite 57 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

10. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen

11. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

19. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW).

20. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
21. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74

Abs. 8 Satz 2 BauO NW).

22. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
23. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
24. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
25. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
26. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.

27. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
28. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
29. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

30. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
31. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervalen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

32. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld mit der Referenznummer 2023-L-065-P3-R0, erstellt am 22.12.2023 durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 34 Seiten (Turbulenzgutachten) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung. (A)
33. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen, Tabelle 5.2.2.1 des Turbulenzgutachtens

Betroffene WEA (lfd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA (lfd. Nummer Turbulenzgutachten)	Sektor	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Betriebsmodus
WEA 59	WEA 59	alle	7.5 - 9.5	Abschaltung

sowie Tabelle A.2.6.2.2 des Turbulenzgutachtens

Betroffene WEA (lfd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA (lfd. Nummer Turbulenzgutachten)	Startwinkel der BBS [°]	Endwinkel der BBS [°]	Startwindgeschwindigkeit der BBS [m/s]	Endwindgeschwindigkeit der BBS [m/s]	Betriebsmodus
WEA 59	WEA 17	68.4	119.6	8.6	12.7	Abschaltung

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

34. Das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von WEA des Typs EnVentus V150-5.6/6.0 MW und V162-5.6/6.0/6.2 MW, Zeichen IS-ESM 42-MUC/wi, erstellt am 12.08.2024 durch den TÜV SÜD ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

35. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de der Leitstelle abzustimmen.
36. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
37. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeshirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeshirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
38. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die

Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

39. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
40. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
41. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
42. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
43. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
45. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
46. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radian/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
47. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),

- b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
- c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

48. Das Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8, erstellt am 24.11.2022 durch den DNV sowie das Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 6, erstellt am 18.10.2021 durch den DNV, sind Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesen Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen die Gutachten für Windenergieanlagen gültig sind und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Das Eisfallgutachten für sechs Windenergieanlagen am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr.: 23-1-3199-000-EK, erstellt am 21.12.2023 durch die Ramboll Deutschland GmbH, 39 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
50. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
51. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. standortspezifischer Risikoanalyse (hier: Risikozone) 339,00 m beträgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich
- zu erfolgen.
- Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.
52. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden

kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

53. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
54. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen aus Bodenschutz und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

55. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
56. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
57. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.

58. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

59. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
60. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
61. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
62. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
63. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
64. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

65. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
66. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwertig umlaufend mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
67. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
68. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
69. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
70. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
71. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
72. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
73. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

74. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
75. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
76. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Block befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.
77. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
78. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
79. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
80. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
81. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
82. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 83. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 84. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des**

Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 113-24 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Auflagen der LWL-Archäologie für Westfalen

85. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter:innen der LWL-Archäologie für Westfalen sicherzustellen (LWL-Archäologie für Westfalen/ Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33069 Bielefeld, Tel: 0521 52002-50, E-Mail: lw1-archaeologie-bielefeld@lw1.org)
86. Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/ Veranstalter eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.
87. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanzen ist diese ggf. in-situ zu konservieren.
88. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist seitens des Antragstellers ein Kettenbagger mit einer breiten schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Andernfalls kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
89. Der Oberbodenabtrag wird unter Begleitung der LWL-Archäologie im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst archäologisch ausgegraben werden.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

90. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0539-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

Auflagen der unteren Naturschutzbehörde

Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung

91. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens die Baufeldräumung auszuschließen.
92. Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn der Betreiber nachweist, dass auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine, durch den Bau betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgehaltene Vergrämuungsmaßnahme) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
93. Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit ein Verbotstatbestand ausgeschlossen und demnach keine zusätzliche Überprüfung auf Brutvorkommen erforderlich.
94. Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen-, Rebhuhn- und Wachtel-Brutpaaren oder sonstigen Feldvögeln kontrolliert werden. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist. Ggf. sind im Vorfeld Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

95. Im Umkreis mit einem Radius von 125 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) ist auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

96. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

97. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Wind-geschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellen-kalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Auf den Antrag vom 18.12.2023, hier eingegangen am 27.12.2023, hat die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01) beantragt. Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstücke 86 und 114 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 20.03.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 28.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 24.05.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 02.07.2024 terminiert.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Der Erörterungstermin wurde daraufhin durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 19.06.2024 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen,
- der LWL-Archäologie und
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Nur die Stadt Bad Wünnenberg lehnte ihr gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 07.05.2024 ab. Als Begründung trägt die Stadt Bad Wünnenberg vor, dass das Vorhaben außerhalb der von der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen liegt.

Außerdem widerspreche das Vorhaben dem in Aufstellung befindlichen Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes.

Des Weiteren solle nach der Leitlinie L5 die Umfassung von Ortsteilen verhindert werden. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens würde der mindestens freizuhaltende Bereich von 60 Grad unterschritten und auch die Ziele der Planung der Stadt Bad Wünnenberg würden gefährdet.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und

erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen -Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens-

Mit Schreiben vom 07.05.2024 hat die Stadt Bad Wünnenberg das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Vorhaben der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG nicht erteilt.

Die Stadt Bad Wünnenberg begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen befindet.

Des Weiteren trägt die Stadt vor, dass das geplante Vorhaben dem in Aufstellung befindlichen Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes widerspreche.

Außerdem solle nach der Leitlinie L5 die Umfassung von Ortsteilen verhindert werden. Durch die geplante Windenergieanlage würde des nach der Leitlinie vorgegebene mindestens freizuhaltende Bereich von 60 Grad unterschritten werden.

Somit widerspreche das geplante Vorhaben sowohl den Planungen der Stadt Bad Wünnenberg, als auch der Leitlinie L5.

Nach der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Stadt Bad Wünnenberg wurde die Bezirksregierung Detmold – Regional-Initiative Wind OWL erneut mit der Bitte um Prüfung einer befristeten Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 LPIG NRW beteiligt.

Mit Mail vom 29.10.2024 teilte die Regional-Initiative Wind OWL dann mit, dass eine befristete Aussetzung nicht in Betracht kommt.

Mit Anhörung vom 04.12.2024 wurde die Stadt Bad Wünnenberg über die Absicht, das versagte gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen und das Vorhaben zu genehmigen informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.01.2025 gegeben.

Gleichzeitig wurde die Bezirksregierung Detmold -Regional-Initiative Wind OWL- über das geplante Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis Paderborn informiert und um Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Vornahme einer befristeten Aussetzung gem. § 36 LPIG NRW und Ziel 10.2-13 des Entwurfs der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW vorliegen, gebeten.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 machte die Stadt Bad Wünnenberg von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch und teilte erneut mit, dass sich das geplante Vorhaben außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg angedachten Windkonzentrationszonen befindet.

Außerdem führt die Stadt erhebliche Bedenken zu dem in Aufstellung befindlichen Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW an.

Die Stadt Bad Wünnenberg trägt weiter vor, dass nach der Leitlinie 5 des Regionalplan „Teilplan Wind“ eine Umfassung von Ortsteilen verhindert werden soll. Durch die Realisierung der geplanten Windenergieanlagen würden sowohl die Ziele der Leitlinie 5 als auch die Planungen der Stadt Bad Wünnenberg gefährdet.

Auch beim Artenschutz sieht die Stadt Bad Wünnenberg Probleme in der Vereinbarkeit. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Raum für solche Maßnahmen ist jedoch bereits jetzt erschöpft und die Schaffung von Ausweichhabitaten ist nicht in jedem Landschaftsraum möglich.

Die Stadt Bad Wünnenberg hält somit an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens fest. Auch die Bezirksregierung Detmold hält an ihrer Auffassung, dass eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW nicht in Betracht kommt, fest.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, insbesondere keine raumordnungsrechtlichen Aspekte.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Bezirksregierung Detmold als hierfür zuständige Behörde die Voraussetzungen für eine befristete Aussetzung des Verfahrens gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW ausweislich ihrer Mitteilung vom 29.10.2024 als nicht erfüllt sieht, wird von hieraus -entgegen der Argumentation der Stadt Bad Wünnenberg- nicht von einem Entgegenstehen öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB ausgegangen.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte daher rechtswidrig seitens der Stadt Bad Wünnenberg.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 20.12.2023 zu entnehmen.

Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Landschaftsschutz

Das o.g. Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Eine landschaftsrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Wloka GbR, 18.12.2023).

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem sog. Paderborner Modell und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für die geplante Windenergieanlage beträgt hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes 3.322 m². Da der Antragstellerin keine geeigneten Kompensationsflächen zur Verfügung stehen, ist Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung beträgt im Kreis Paderborn 7,30 € je Quadratmeter Kompensationsbedarf. Somit ist für den vorhabenbedingten Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 24.250,60 € zu entrichten.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt die Zahlung von Ersatzgeld gem. Windenergie-Erlass NRW (2018). Die Höhe der Zahlung beträgt 44.046,88 €.

Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten entsprechend § 45b BNatSchG. Von den dortigen Neuregelungen nicht erfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Von der Regelung ebenfalls nicht umfasst sind Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 im Vorfeld und bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Hier bleiben die Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für entsprechende Artvorkommen sowie für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgt daher nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Wloka GbR, 18.12.2023). Dieser berücksichtigt neben den Ergebnissen gebietsbezogener Kartierungen von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln des Büros Bioplan aus dem Jahr 2019 auch verfügbare Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV, aus Untersuchungen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. (nachfolgend Biostation) insbesondere zu Vorkommen des Rotmilans sowie aus dem Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg – Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten (Gebietsnamen 5 bis 7 und 14) (SOMMERHAGE 2021). Ferner wurden Gutachten zu WEA-Projekten am Eilerberg berücksichtigt. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Hiernach sind im Betrachtungsraum als WEA-empfindliche Vogelarten Baumfalke, Goldregenpfeifer, Graumammer, Kiebitz, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesen- und Rohrweihe sowie als WEA-empfindliche Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Flughörnchen und Zwergfledermaus zu erwarten. Zu ergänzen sind nach den Gondelmonitoring-Ergebnissen

benachbarter Windenergieanlagen Kleiner und Großer Abendsegler sowie die Zweifarbfledermaus (Az. 42438-14, Gondelmonitoring-Endbericht, Schmal+Ratzbor, 17.01.2018 sowie Az. 40569-20, Gondelmonitoring-Zwischenbericht, Bioplan, 13.01.2024).

Für die genannten Arten kann eine anlagebedingte (strukturbedingte visuelle Störwirkungen) oder betriebsbedingte Betroffenheit (Kollisionsgefährdung bzw. Störung durch akustische Maskierung) nicht per se ausgeschlossen werden. Für diese Arten erfolgte daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

Im Ergebnis kann unter den Vögeln eine Betroffenheit bodenbrütender Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Wachtel und Wachtelkönig) nicht per se ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche kommt im gesamten UG in überdurchschnittlich hoher Dichte vor. Die Feldlerche gehört laut Artenschutzleitfaden NRW nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Sie könnte aber baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Auch potentielle baubedingte Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig) können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Für das Vorhabengebiet ist von Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus auszugehen. Zum Schutz der genannten Arten sieht die Antragstellerin eine umfassende obligatorische Abschaltung nach Artenschutzleitfaden NRW vor (01.04. – 31.10., bei Temperaturen über 10 C° und Wind von weniger als 6 m/s). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Verwaltungsverfahren der in Rede stehenden Windenergieanlage des Az.: 42312-23-600 (WEA 01), des Az.: 42313-23-600 (WEA 02), des Az.: 42314-23-600 (WEA 03), des Az. 42315-23-600 (WEA 04), des Az.: 42316-23-600 (WEA 05) und des Az.: 42317-23-600 (WEA 06) der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG. Die o. g. Vorhaben sind als ein Vorhaben im Sinne des UPVG anzusehen.

Sie haben am 27.12.2023 einen UVP-Bericht zu den geplanten o. g. Vorhaben, gemeinsam für alle sechs Windenergieanlagen vorgelegt.

Dieser enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben, sodass die Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit für Dritte ermöglicht wird.

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg in der Gemarkung Wünnenberg. Die Standorte befinden sich südwestlich und südöstlich der Ortschaft Haaren und nördlich der Ortschaft Bad Wünnenberg sowie südlich der Ortschaft Helmern. Das Vorhaben liegt im räumlichen Zusammenhang zur Windfarm „Sintfeld“.

Die in Rede stehende Windenergieanlage 01 des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstücke 86 und 114 errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen Az. 42312-23 (WEA 01), Az. 42313-23 (WEA 02), Az. 42314-23 (WEA 03), Az. 42315-23 (WEA 04), Az. 42316-23 (WEA 05), Az. 42317-23 (WEA 06) im Gebiet der Gemeinde Borcheln in der Gemarkung Etteln. Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf das so abgegrenzte Vorhaben.

In den Genehmigungsverfahren wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für die nachfolgenden Anmerkungen zur UVP herangezogen wurden:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Wloka GbR, 18.12.2023)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Wloka GbR, 18.12.2023)
- UVP-Bericht (Wloka GbR, 20.12.2023)

Hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG wird von folgenden vorhabenbedingten Einwirkungsbereichen (EWB) ausgegangen:

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	EWB	Erläuterung
Nutzungskriterien		
Erholung	15-fache Anlagenhöhe, hier: 3.510 m (V-136-4.2), 3.750 m (V162-7.2), 3.660 m (V150-6.0)	räumlicher Bereich um das Vorhaben, für den erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und insofern auf die landschaftsbezogene Erholung möglich sind
Qualitätskriterien		
Tiere	artspezifisch	entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW 2017 bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Pflanzen	500 m	
Schutzkriterien		

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	EWB	Erläuterung
Vogelschutzgebiete	3.500 m	max. erweiterter Prüfbereich gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG; Max. bei störungsempfindlichen Arten gem. Artenschutzleitfaden NRW 2017: 3.000 m (Schwarzstorch)
Flora-Fauna-Habitate	1.000 m	max. Einwirkungsbereich bzgl. WEA-empfindlicher, charakteristischer Arten lt. Leitfaden Charakteristische Arten in der FFH-VP 2016 (Bekassine, Kranich, (Raufußkauz), Wanderfalke, Ziegenmelker, Fledermäuse)
Naturschutzgebiete	1.000 m	
Nationalparke	n.r.	
Nationale Naturmonumente	n.r.	
Biosphärenreservat	n.r.	
Landschaftsschutzgebiete	15-fache Anlagenhöhe, s.o.	
Naturdenkmäler	500 m	
Geschützte Landschaftsteile einschl. Alleen	500 m	
Gesetzlich geschützte Biotope	500 m	

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Laut Schattenprognose liegt für die WEA 1 kein Immissionsort im Beschattungsbereich.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen besteht überwiegend aus einer landwirtschaftlich intensiv genutzten, offenen Feldflur. In einem Abstand von ca. 1,8 km befindet sich die Bundesstraße B 480. Durch die zahlreichen vorhandenen Windenergieanlagen existiert bereits eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Es gibt keine besonderen infrastrukturellen Erholungs- und Zielpunkte, jedoch bieten die umliegenden Naturschutzgebiete wie „Wälder bei Büren“, „Geimer Berg“ und „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“ das Potenzial für Aktivitäten.

Die touristische Bedeutung des Gebietes wird als gering bis mittel eingeschätzt. Die Naherholungsfunktion für die Bevölkerung wird durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen in der Umgebung eingeschränkt.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch die Fundamente der Windenergieanlagen werden zusammen rund 3.155 m² Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen zu einer dauerhaften Teilversiegelung von rund 12.630 m² Fläche. Darüber hinaus kommt es zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von 15.745 m² Fläche für Montage-, Lager- und Arbeitsflächen sowie temporäre Zuwegungen. Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen, wobei am Standort der geplanten WEA 06 im Bewirtschaftungsjahr 2024 tlw. eine Stilllegungsfläche bestand.

Die externe Erschließung und Netzanbindung (außerhalb der Baugrundstücke) sind nicht Gegenstand der UVP und werden separat naturschutzrechtlich genehmigt.

Im Umfeld von 500 m der geplanten Windenergieanlagen 03 (Entfernung gut 90 m) und 04 (Entfernung knapp 450 m) befinden sich Magerweiden, welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Biotopkataster werden sie unter den Kennungen BT-4418-2003-2002 und BT-4418-2002-2002 geführt. Die Magerweiden sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens von 500 m um die Windenergieanlagen nicht vorhanden.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Innerhalb des anzunehmenden Einwirkungsbereiches um die Windenergieanlagen befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend v.a. für bodenbrütende Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig denkbar. Etwaigen Beeinträchtigungen dieser Arten ist im Rahmen einer Bauzeitenregelung und ggf. ökologischen Baubegleitung zu begegnen.

Anlage- und betriebsbedingt sind hinsichtlich der Vögel Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse sind im Betrachtungsraum als WEA-empfindliche Vogelarten Baumfalke, Goldregenpfeifer, Grauammer, Kiebitz, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesen- und Rohrweihe sowie als WEA-empfindliche Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus zu erwarten.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter den Vögeln insbesondere die Vorkommen des Kiebitzes (Rastvorkommen), des Rotmilans (Schlafplätze) sowie der Rohrweihe (Brutvorkommen) artenschutzrechtlich relevant.

Der Kiebitz zeigt laut Artenschutzleitfaden NRW auf dem Zug ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, so dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Größe der durch die Trupps genutzten Flächen beläuft sich auf rund 4,3 ha. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die potentiell beeinträchtigten Kiebitz-Rastflächen wird jährlich eine 4,3 ha große Fläche entsprechend dem Maßnahmensteckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW Kiebitzfreundlich mit hoher Eignung im Hinblick auf die Wirksamkeit bewirtschaftet. So wird sichergestellt, dass der Art auf dem Frühjahrs- und Herbstzug genügend geeignete Rastflächen zur Verfügung stehen und der Bereich des Sintfelds auch in Zukunft weiterhin die Funktion als Rastplatz für den Kiebitz erfüllen kann.

Der Rotmilan unterliegt einem artspezifisch erhöhten Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen, v.a. beim Thermikreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Im Umfeld herbstlicher Gemeinschaftsschlafplätze kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in großer Entfernung zu Brutvorkommen des Rotmilans (> 1.200 m). Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht.

Nach der Brutzeit kann es zur Bildung von Gemeinschaftsschlafplätzen des Rotmilans im Umfeld der geplanten WEA kommen. Regelmäßig genutzte Schlafplätze befinden sich im Nahbereich der WEA 02, 05 und 06 sowie im zentralen Prüfbereich der WEA 02 bis 06. Für die genannten Anlagenstandorte ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu prognostizieren. Dieses kann durch geeignete Schutzmaßnahmen (Abschaltung der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, schlafplatzbedingte Abschaltung) hinreichend gemindert werden.

Die Rohrweihe gehört ebenfalls zu den Vogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Kollisionsrisiko, insbesondere beim Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Da die Rohrweihe ihre Nester am Boden anlegt, könnte sie zudem baubedingt von dem Vorhaben betroffen sein, sofern die Bauzeit in die Brutzeit fällt.

Aufgrund der Höhe der Rotorunterkante der geplanten Windenergieanlagen von mind. 88 m ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorliegend jedoch nicht von einem signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Individuen auszugehen. Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind daher nicht erforderlich. Durch eine Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit werden Tötungen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit vermieden.

Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Für die im Gebiet dokumentierten Fledermausarten ist bei uneingeschränktem Betrieb der Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko zu prognostizieren. Die Antragstellerin sieht daher eine umfassende obligatorische Abschaltung ihrer geplanten Windenergieanlagen nach Maßgabe des Artenschutzleitfadens NRW vor (01.04. – 31.10., bei Temperaturen über 10 C° und Wind von weniger als 6 m/s).

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet (15-fache Anlagenhöhe) umfasst die vier Landschaftsbildeinheiten: LBE IV-033-A (Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche), LBE IV-033-B4 (Afteae mit Nebenbächen), LBE IV-033-W (Wälder der Paderborner Hochfläche) und LBE-VIb-016-W (Wald zwischen Rüthen und Marsberg).

Die LBE IV-033-A nimmt den Großteil des UG ein und gehört der Kategorie „Offene Agrarlandschaft“ an. Sie umfasst das landwirtschaftlich geprägte Offenland sowie die südlichen Ausläufer der Ortschaft Haaren im Norden, Teile der Stadt Bad Wünnenberg im Süden und die im UG verstreut liegenden Einzelbebauungen. Innerhalb dieser LBE befindet sich auch der bereits bestehende Windpark. Es handelt sich nach dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion OWL um eine LBE von mittlerer Bedeutung.

Die LBE IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“ liegt im Nordwesten des UG und umfasst den dort gelegenen Waldkomplex. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 15.649 ha, wovon nur ein untergeordneter Teil dem UG angehört. Die LBE ist von herausragender Bedeutung.

Die LBE IV-033-B4 „Afteae mit Nebenbächen“ liegt im Süden des UG. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 1.123 ha. Davon befinden sich im UG ca. 376 ha. Das Landschaftsbild dieser LBE wird durch das LANUV als hochwertig eingestuft.

Die waldgeprägte LBE VIb-016-W ragt mit nur einer sehr geringen Fläche von ca. 198 ha im Süden in das UG hinein. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 12.927,47 ha. Die LBE weist nach der Bewertung des LANUV ein sehr hochwertiges Landschaftsbild auf.

Das UG wird von mehreren größeren Verkehrswegen (A44, B 480, B 480n, L 636) durchquert. Neben diesen Straßen erschließen weitere Kreisstraßen, eine Vielzahl an land- und forstwirtschaftlichen Wegen und eine Hochspannungsleitung das UG. Außerdem befinden sich insgesamt 56 Bestands-WEA des Windparks „Sintfeld“ sowie weitere bereits genehmigte aber noch nicht gebaute und sich derzeit in Planung befindliche WEA

innerhalb des UG. Visuelle Vorbelastungen bestehen darüber hinaus durch die Gewerbe- und Industriegebiete westlich von Haaren und im nördlichen Bereich der Stadt Bad Wünnenberg.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind kaum möglich. Bei Fernblicken in die (Kultur-)Landschaft sind die Aussichten auf die WEA nicht vermeidbar. Da nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten mit mehr als 20 m Höhe nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, werden die erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild mittels Ersatzzahlung kompensiert.

Der geplanten Anlagenstandorte 03 und 04 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974. Die übrigen Windenergieanlagen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Im denkbaren Einwirkungsbereich von 500 m um die geplanten WEA 04 und 05 befindet sich die Allee „Lindenallee an der Fürstenberger Straße (L 636) Höhe Steinknappmit“ (AL-PB-0110). Diese wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

An dem Anlagenstandort befindet sich Rendzina-Erde (toniger Lehm). Die Böden werden als tiefgründige Sand oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingestuft. Sie werden zum Teil ackerbaulich genutzt, zum Teil sind sie von kleinteiligen Waldgebieten und Wiesen bedeckt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird. Eine Größenordnung dieser Flächen liegt bei 6.680 m².

Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im näheren Umfeld.

Hierdurch ist die Funktion des Bodens eingeschränkt. Die Maßnahme stellt dadurch einen verhältnismäßig kleinräumigen Eingriff dar, welcher keine weiteren erheblichen großflächigen Beeinträchtigungen für den Boden darstellt.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten, jedoch sind baubedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet gem. § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes befindet sich entlang des Fließgewässers Afte in einem Mindestabstand von etwa 380 m zur nächstgelegenen Anlage WEA 02.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet mit der Kennung 451611 im westlichen Bereich liegt in einer Entfernung von 1.200 m zu den geplanten Vorhaben. Heilquellenschutzgebiete liegen in einer Entfernung von mehr als 10 km.

Der Grundwasserkörper im Vorhabengebiet führt die Bezeichnung „Paderborner Hochfläche“. Der verkars-tete Festgesteins-Grundwasserleiter der Kreide hat eine gute Durchlässigkeit und hohe Ergiebigkeit. Aufgrund fehlender Deckschichten und hoher Niederschläge ist die Grundwasserneubildung sehr hoch.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Empertal“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 3 km zur geplanten Anlage WEA 04.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die emittierten Schadstoffe der auf den umliegenden Straßen verkehrenden Kraftfahrzeuge und die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde Temperaturen aus.

Der Vorhabensbereich wird durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. Diese zählen zu den Freiflächenklimatopen, die über einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte und über relativ geringe Luftbelastungen verfügt.

Größere Industriegebiete und Gewerbegebiete sind nicht vorzufinden.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich lediglich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbunden.

Vorbelastungen gehen von durch den Straßenverkehr und den Emissionen aus landwirtschaftlichen Betriebsabläufen aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Naturdenkmäler und Baudenkmäler werden nicht von dem geplanten Vorhaben betroffen.

In ca. 2,1 km Entfernung südöstlich der nächstgelegenen der sechs geplanten Anlagen befindet sich das Schloss Fürstenberg, welches auf Grund der Ausrichtung und Topografie keine Sichtbeziehung zu den geplanten Anlagen haben wird.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten sich ergeben, wenn die WEA z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die Geräusche, welche von den WEA ausgehen, könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei Wohnnutzung) einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Bauzeitenregelung
- unattraktive Mastfußgestaltung (allgemeine Schutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse)
- Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für rastende Kiebitze (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz; WEA 02)
- Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (WEA 02 bis 06)
- Schlafplatzbedingte Abschaltung (WEA 05 und 06)
- umfassende Fledermausabschaltung
- Ersatzgeldzahlung (Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Weiterhin werden folgende Maßnahmen festgesetzt, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden sollen:

- Leistungsreduzierter Nachtbetrieb zur Senkung der Lärmemissionen
- Eiserkennungssystem

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibenden Betriebsbeschränkung zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Laut Schattenprognose liegt für die WEA 1 kein Immissionsort im Beschattungsbereich. Es sind daher keine Maßnahmen festzuschreiben.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden. Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Zwar bieten die umliegenden Naturschutzgebiete die Möglichkeiten für Aktivitäten wie Wandern und Radfahren. Allerdings gibt es keine besonderen infrastrukturellen Erholungs- oder Zielpunkte.

Die touristische Bedeutung ist eher gering bis mittel. Diese wird insbesondere bereits durch bestehende Windenergieanlagen in der näheren Umgebung eingeschränkt.

Die Auswirkungen der neu geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft wird aus den o.g. Gründen als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotop ergeben sich aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen. Die betroffenen Biotoptypen sind alle durch ein häufiges bis sehr häufiges Auftreten im Naturraum gekennzeichnet. Seltene, für den Naturraum unterrepräsentierte oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden nicht berührt.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand von Vögeln und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Die Avifauna wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Betroffenheit von Brut- und/oder Gastvögeln, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ist festzustellen, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der massiven Vorbelastung des Naturraums durch Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer weiteren landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im Nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung zu entrichten.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Kompensation durch Ersatzgeld liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft führen wird.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Da geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser an den vorgesehenen Standorten der Windenergieanlagen.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist.

Durch eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Der Betrieb der geplanten Windenergievorhaben erfolgt ohne die Emission von Schadstoffen.

Durch den baubedingten Verlust von Pflanzen kommt es zu einer Änderung des Mikroklimas. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch kleinflächig und damit als unerheblich einzustufen.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen vier Naturdenkmale liegen in einem ausreichenden Abstand zu den hier beantragten Windenergieanlagen. Baudenkmale sind nicht vorhanden.

Demnach sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, um bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen zu reduzieren.

Sollten während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Hinweise auf solche auftreten, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und der Fund ist der entsprechenden zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.

Hierzu kann ebenfalls auf die Auflagen und Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen hingewiesen werden.

Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung der WEA 02 bis 06 bei Bewirtschaftungsereignissen trägt nach dem Artenschutzleitfaden NRW regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan bei und bringt eine übergreifende

Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Im direkten Anlagenumfeld der WEA 05 und 06 kann das signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko der die dortigen Rotmilan-Schlafplätze nutzenden Individuen durch eine schlafplatzbedingte Abschaltung hinreichend gemindert werden.

Die von der WEA 02 für den Kiebitz entwerteten Rastbereiche können wirksam an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 211.674,58 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 15.255 m², welcher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Stellungnahme zu den Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben. Daher entfällt diese Stellungnahme.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

2. Herrn Egeler zur Kenntnis und mit der Bitte um Zustimmung

3. Herrn Landrat Rütter zur Kenntnis und mit der Bitte um Zustimmung

4. Info an TÖB's
5. Gebührenbescheid
6. z.d.A.

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise

7. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.

8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§74 Abs. 9 BauO NRW).
9. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
10. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
11. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
12. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

13. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. Der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachterliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG führen.
14. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

15. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objekt nummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und

einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: sprottkec@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3332) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

16. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
- im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher
 - mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

21. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
22. Eine Rotorblattheizung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
23. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
- Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben. Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

- a) Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld mit der Referenznummer 2023-L-065-P3-R0 erstellt am 22.12.2023 durch die F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 34 Seiten (Turbulenzgutachten).
- b) Das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von WEA des Typs EnVentus V150-5.6/6.0 MW und V162-5.6/6.0/6.2 MW, Zeichen IS-ESM 42-MUC/wi, erstellt am 12.08.2024 durch den TÜV SÜD.
- c) Das Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8, erstellt am 24.11.2022 durch den DNV sowie das Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 6, erstellt am 18.10.2021 durch den DNV.

- d) Das Eisfallgutachten für sechs Windenergieanlagen am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld (Nordrhein-Westfalen), Bericht Nr.: 23-1-3199-000-EK, erstellt am 21.12.2023 durch die Ramboll Deutschland GmbH, 39 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).
- e) Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 23-811, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 12.12.2024.

Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen

- 24. Der geplante Anlagenstandort liegt leicht erhöht im unmittelbaren Umfeld einer Quellmulde. Derartige siedlungsgünstige Lagen sind in von der Urgeschichte bis in das Mittelalter bevorzugt besiedelt worden, wodurch bei Bodeneingriffen im Planbereich mit vorhandener Bodendenkmalsubstanzen zu rechnen ist.
- 25. Die LWL-Archäologie für Westfalen empfiehlt, den Oberbodenabtrag mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.
- 26. Ein entsprechendes Zeitfenster für den Oberbodenabtrag und eine ggf. anschließende Ausgrabung sind im Bauablaufplan einzuplanen.

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

- 27. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
- 28. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

- 29. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

30. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Umweltverträglichkeit
- 9 Emissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Referenzen
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld, F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: 2023-L-065-P3-R0, 22.12.2023
- Eisfallgutachten für sechs Windenergieanlagen am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld, Ramboll Deutschland GmbH, 23-1-3199-000-EK, 21.12.2023
- Schallimmissionsprognose für sechs Windenergieanlagen am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld, Ramboll Deutschland GmbH, 23-1-3199-000-NRM-NRM, 20.12.2023
- Schattenwurfprognose für sechs Windenergieanlagen am Standort Bad Wünnenberg-Sintfeld, Ramboll Deutschland GmbH, 23-1-3199-000-SRM, 20.12.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in der Gemeinde Bad Wünnenberg südlich von Haaren, Dominik und Janina Wloka GbR, 18.12.2023
- Windpark am Hirschweg – Fachgutachterliches Ausgleichkonzept für den Kiebitz im Zusammenhang mit der Errichtung von vier WEA (WEA 01 – 04), Bioplan Höxter PartG, 12.09.2024,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in der Gemeinde Bad Wünnenberg südlich von Haaren angrenzend an Windvorranggebiete, Dominik und Janina Wloka GbR, 18.12.2023
- UVP-Bericht zum Antrag gem. § 2 der 9. BImSchV i.V. mit §§ 5 und 16 UVPG zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in der Gemeinde Bad Wünnenberg südlich von Haaren angrenzend an Windvorranggebiete, Dominik und Janina Wloka GbR, 20.12.2023

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)